

Wir sagen: NEIN zum Referentenentwurf!



Alzheimer Gesellschaft
Niedersachsen e.V.
Selbsthilfe Demenz

Was bedeutet das Pflege neuordnungsgesetz für Menschen mit Demenz und ihre An- und Zugehörigen?

- + Der bisherige **Entlastungsbetrag** wird ab 2027 als „Sozialraumbudget“ auf 175 € aufgestockt.
- + Aus **Pflegegeld** wird „Entlastungsbudget“, aus der **Sachleistung** das „Sachleistungsbudget“, beide Beträge werden ab 2027 je nach Pflegegrad um ca. 6 % bis 12 % erhöht.
- + Ab 2028 sollen die verschiedenen **Beratungsangebote** in einer individuellen „Pflegebegleitung“ zusammengeführt werden.
- + Ab 2028 sollen im Internet – über ein neues **Online-Portal** – Informationen über Leistungen der Pflegeversicherung und Anbieter zentral an einem Ort verfügbar sein. Auch Anträge sollen über das Portal gestellt werden können.
- + Ab 2028 sollen in **Akutsituationen** (z.B. Ausfall der/des pflegenden Angehörigen) Akut-Kurzzeitpflegeplätze bzw. Akut-Pflegedienste zur Verfügung stehen.
- Ab 2027 wird der **Zugang zu den Pflegegraden 1, 2 und 3** schwieriger, weil die Punktwerte, die in der Begutachtung des medizinischen Dienstes erreicht werden müssen, hochgesetzt werden.
- Ab 2027 fällt die Leistung der „**Verhinderungspflege**“ komplett weg. Damit können „Alltagsunterstützende Angebote“ (z.B. Einzelbetreuung, Betreuungsgruppen) nur noch aus dem neuen „Sozialraumbudget“ finanziert werden.
- Die Möglichkeit einer **privat organisierten Pflegeperson** über die „Verhinderungspflege“, z.B. während eines Urlaubs der/des pflegenden Angehörigen, entfällt.
- In **Pflegegrad 1** wird ab 2027 der „Entlastungsbetrag“ komplett gestrichen. Das „Sozialraumbudget“ steht erst ab Pflegegrad 2 zur Verfügung.
- Das neue Sozialraumbudget ist **weniger flexibel** einsetzbar als der Entlastungsbetrag bisher: Es muss immer im jeweiligen Monat verbraucht, kann also nicht angespart werden. Es kann nicht mehr für andere Belastungen wie Verpflegungskosten in der Tagespflege genutzt werden.
- Beiträge für pflegende Angehörige zur **Rentenversicherung** werden um 30 % gekürzt.
- Der Zuschlag für den Kostenanteil der Pflege im Pflegeheim wird in größeren Abständen erhöht (18 statt bisher 12 Monate), dadurch werden insgesamt (noch) höhere **Zuzahlungen im Heim** notwendig.



Die Änderungen beim Entlastungsbetrag und der Verhinderungspflege sind für die Versorgungssituation besonders gravierend, weil die Nachfrage nach Entlastungsangeboten sinken wird und viele der Angebote dann nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Was die Änderungen für eine pflegende Angehörige bedeuten würden:



Gudrun Wewer,
pflegende Angehörige
seit 28 Jahren

“

Wer Angehörige zu Hause pflegt, spart dem System enorme Kosten. Gleichzeitig sollen die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige gekürzt werden. Wer will dann noch zu Hause pflegen?

Die stundenweise Verhinderungspflege durch eine Freundin gibt mir die Möglichkeit, einmal durchzuatmen. Nach dem aktuellen Referentenentwurf ist diese Entlastung nicht mehr möglich.

Die größte Last in unserem Pflegesystem tragen die pflegenden Angehörigen. Statt Entlastung drohen weitere Kürzungen. Wer kümmert sich um uns, wenn wir nicht mehr können?

”

Verhindern Sie diesen Referentenentwurf, der auf Kosten von Menschen mit Demenz und ihrer An- und Zugehörigen geht!

Das bedeutet unter anderem:

- ➔ Keine Anhebung der Schwellenwerte für die Pflegegrade
- ➔ Keine Streichung der Entlastungsbeträge in Pflegegrad 1
- ➔ Kein Wegfall der Verhinderungspflege
- ➔ Keine Kürzungen der Rentenansprüche von pflegenden An- und Zugehörigen
- ➔ Verhinderung von höheren Zuzahlungen in Heimen